

Zum primären Familienrecht der Erziehung

Eines der Gesetze der Weltgeschichte besagt, dass das Geschick der Völker wesentlich von der Zahl und der Qualität ihrer Bevölkerung abhängt. Auf die Jugend übertragen pflegt man zu formulieren: Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft.

Es geht vor allem auch um die ethische Qualität dieser Jugend. Nicht umsonst hat der britische Premier Cameron im Blick auf die Jugendrevolten in seinem Land im vergangenen August bemerkt, die Ursachen lägen nicht primär in der materiellen Not, sondern in der mangelnden Qualität von Familien, Ethik und Moral.

Ich erinnere mich noch an die Zeit, als in der Diskussion um die Grenzen des Wachstums die Furcht vor der Knappheit der Erdöl- und sonstiger Ressourcen sich breit zu machen begann. Damals haben kluge Köpfe gesagt: Das eigentliche knappe Gut der Menschheit sind nicht die materiellen Güter, sondern die sittlichen Kräfte der Menschen, die zum verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen im Blick auf die Zukunft erforderlich sind.

Die Staaten der Welt begegnen nicht zuletzt in ihren Schulen dieser hier oben erwähnten Jugend. In den diversen Fächern sollen junge Menschen dazu herangebildet werden, das Zusammenleben im Kleinen wie im Großen menschenwürdig gestalten zu können. Die meisten, wenn nicht alle Schulfächer, kommen auch mit ethischen Fragen in Berührung und haben die Möglichkeit, mehr oder weniger, direkt oder indirekt, ethische Bildung zu beeinflussen. Explizit sollen sich besonders zwei Fächer damit beschäftigen: das Fach Ethik und das Fach Religion.

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind bezüglich ihrer inhaltlichen Richtung klar „etikettiert“. Der Staat ist gut beraten, wenn er dieses „Humanpotential“ der von ihm anerkannten Religionsgemeinschaften fördert. Dass dabei auch eine Kontrolle durch die Religionsgemeinschaften und die staatlichen Einrichtungen stattfinden soll, versteht sich von selbst.

Bei der Ethik als Unterrichtsfach muss man unbedingt folgende Differenzierung bzw. Unterscheidung beachten:

- die **Meta-Ethik**, die sich mit der Analyse von Begriffen und Urteilen auf ihre Klarheit und Folgerichtigkeit hin beschäftigt;
- die sog. **deskriptive Ethik**, die sittliche Überzeugungen und Haltungen von Menschen und Gruppen beschreibend darstellt;
- die **normative Ethik**, die die sittlichen Überzeugungen und Handlungen von Menschen und Gruppen verbindlich vermittelt.

Dass natürlich zum Unterrichten von normativer Ethik auch Meta-Ethik und deskriptive Ethik wichtig sind, versteht sich ebenfalls von selbst. Außerdem sind Meta-Ethik und deskriptive Ethik weltanschaulich unabhängig, was bei der normativen Ethik nicht zutrifft.

So ist z. B. die Ethik des australischen Philosophen Peter Singer mit der Erlaubtheit der Tötung missgebildeter Säuglinge nicht meine Ethik, die auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes die gegenteilige Auffassung vertritt.

Dabei ist noch zu beachten, dass der Zielparagraph (§ 2 Abs 1) des österreichischen Schulorganisationsgesetzes aus dem Jahre 1962 für die Schule als Ganze formuliert, was auch für einen etwaigen Ethikunterricht gilt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

Damit ist eindeutig und wesentlich auch die normative Ethik gemeint. Ein unverbindliches Analysieren und Beschreiben genügen hier nicht. Solches könnte eher die Gefahr von Manipulation durch verkappte ideologische „Gurus“, Vorfeldterroristen und dgl. mehr begünstigen.

Wichtig ist also eine entsprechende „Etiketten-Ehrlichkeit“. Daher ist es unverständlich, warum man ReligionslehrerInnen vom Ethikunterricht von vornherein ausschließen will. Es ist z. B. durchaus möglich, dass SchülerInnen bzw. deren Eltern kein Interesse am Religionsunterricht haben, aber an einem Ethikunterricht, den „etikettierte“ ReligionslehrerInnen vermitteln.

Diese Wahlmöglichkeit sicherzustellen, wäre auch Aufgabe von Eltern im Sinne der Wahrnehmung des primären Familienrechtes auf Erziehung. Christian Hillgruber, Professor für öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, hat in diesem Sinne unlängst geschrieben: Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 „gewährleistet jedermann das Recht auf Religionsfreiheit. Der konventionsrechtliche Individualanspruch auf Religionsfreiheit wird ergänzt und vervollständigt durch das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen auch im staatlichen Schul- und Erziehungswesen sicherzustellen (Art. 2 Satz 2 des 1. Zusatzprotokolls [ZP]).“

Univ. Prof. em. DDr. Valentin Zsifkovits, Graz

(erschienen in: Oberwarther Kontaktzeitung, September 2011, 5 und in: „martinus“, Nr. 40, 9. Oktober 2011, 3)